



Haus- und Badeordnung Freibad Kippenheim



I Allgemeines

1. Der Badegast soll Freizeitspaß, sportliche Betätigung und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Kippenheim. Das Freibad wird von der Gemeinde Kippenheim betrieben.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
4. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so wird er gebeten, dies dem Bäderpersonal sofort anzuzeigen.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Rollerskates, Cityroller und vergleichbare Fortbewegungsmittel dürfen innerhalb des Freibadgeländes nicht benutzt werden.
7. Behälter aus Glas und Blechdosen dürfen im Freibad grundsätzlich nicht verwendet werden.
8. An den Becken und Beckenumgängen ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
9. Außerhalb des Volleyballfeldes ist das Ballspielen auf der Liegewiese nur mit vorheriger Rücksprache mit dem Badpersonal gestattet.
10. Das Badpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Freibades Kippenheim ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das entrichtete Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen gegen Anordnungen des Badpersonals oder grobe Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung können Strafanzeigen nach sich ziehen.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Badpersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
12. Fundgegenstände sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung Kippenheim.

II. Öffnungszeiten

1. Die regulären Öffnungszeiten werden über die Webseite der Gemeinde, das gemeindliche Mitteilungsblatt und durch Aushang im Schaukasten im Eingangsbereich des Bades bekannt gegeben. Eine witterungsbedingt vorzeitige oder vorübergehende Schließung des Bades wird kurzfristig im Schaukasten im Badeingangsbereich und per Bandansage unter Tel.-Nr. 07825/2155 bekannt gemacht.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken. Bei besonderen Anlässen z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfesten, Schulschwimmen und Gruppenschwimmen können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. An diesen Tagen besteht eingeschränkte oder keine Bademöglichkeit. Hinweise auf temporäre Sperrungen werden ebenfalls am Eingang des Bades durch Anschlag bekannt gemacht.
3. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fällen nicht.
4. Die Badezeit endet 20 Minuten vor dem jeweiligen Öffnungszeitende. Kassenschluss und Ende des Einlasses in das Freibad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
5. Beim Verlassen des Freibades erlischt die Gültigkeit der erworbenen Eintrittskarte bzw. der jeweiligen Abbuchung von der Punktekarte.
6. Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
 - b) Personen, welche Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. (Im Zweifel kann vom Badpersonal eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden).
7. Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.
8. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, geistig Behinderten, sowie Anfallsleidenden, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
9. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen und es wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet. Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeit Zugang ins Freibad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
10. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Einzeleintrittskarten und Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

III Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Gardarobenschrankes werden keine Verwahrpflichten

begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust von Garderobenschrankschlüsseln wird ein Pauschalbetrag von 20 € in Rechnung gestellt. Wird der Schlüssel zu einem späteren Zeitpunkt gefunden, wird der Betrag zurückerstattet.

IV. Benutzung des Bades

1. Generell ist eine Verunreinigung des Badebeckenwassers und der gesamten Freibadanlage zu vermeiden.
2. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen im Sanitärbereich benutzt werden. Die Verschwendung von Wasser und/oder Energie ist zu vermeiden.
3. Das Betreten der Duschräume und Beckenumgänge mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt.
4. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
5. Der Schwimmerbereich des Mehrzweckbeckens darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer müssen den Nichtschwimmerbereich nutzen, kleinere Kinder das Planschbecken. Nichtschwimmer dürfen den Schwimmerbereich des Mehrzweckbeckens (auch mit Schwimmhilfe) nicht benutzen.
6. Beim Planschbecken befindet sich keine Badeaufsicht. Eltern haben ihre Kinder dort selbst zu beaufsichtigen und haften für sie.
7. Das Springen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass kein Badegast gefährdet oder unnötig belästigt wird. Die Startblöcke dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt.
8. Die Freigabe der Startblöcke zum Springen erfolgt grundsätzlich durch das Badpersonal (auch bei Schulen und anderen Gruppen).
9. Seitliches Einspringen in das Schwimmbecken, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Badebecken, Rennen am Beckenumgang und das Untertauchen von anderen Badegästen ist untersagt.
10. Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten geschieht auf eigene Gefahr.
11. Das Ballspielen, das Einbringen von sonstigen Spielgeräten (Luftmatratzen, große Schwimmreifen usw.) in das Mehrzweckbecken sowie das Benutzen von Flossen ist nicht erlaubt. Ausnahmen können durch das Badpersonal genehmigt werden.
12. Bei Veranstaltungen von Gruppen ist neben den einzelnen Mitgliedern auch die für die Gruppe verantwortliche Person (Lehrpersonal oder Gruppenleiter) für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Das Lehrpersonal sowie die Gruppenleiter haben die Aufsichtspflicht für ihre Gruppe.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Haus- und Badeordnung ersetzt die Badeordnung aus dem Jahr 2009 und tritt mit Eröffnung des Freibades im Jahr 2010 in Kraft.

Kippenheim, den 30.04.2010

**Matthias Gutbrod
Bürgermeister**